

Auszug aus dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.01.2024:

Trotz bestehender Amtshilfe sowie der durch Allgemeinverfügungen der Bezirksregierungen Arnsberg und Köln (regional) gewährten Fristverlängerung für den Führerscheinplichtumtausch (vgl. Anlagen 2 und 3) resultiert ein fortwährendes Problem aus der auf unbestimmte Zeitspanne fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf die Daten der örtlichen Register und der damit fehlenden Möglichkeit der Erstellung von Karteikartenabschriften bei Fahrerlaubnisinhabern mit Papierführerscheinen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Ausstellung des umzutauschenden Führerscheindokuments in den vom Cyberangriff betroffenen Kreisen hatten, nunmehr jedoch anderweitig verzogen sind.

Vor diesem Hintergrund weist das MUNV NRW darauf hin, dass keine rechtlichen Bedenken bestehen vorübergehend nach Möglichkeit auf die ansonsten übliche, zeitlich vorgelagerte Anforderung von Karteikartenabschriften von den durch den Cyberangriff betroffenen Kreisen zu verzichten (beispielhaft: wenn kein Zweifelsfall gegeben ist und ein gut lesbares Dokument zum Umtausch vorgelegt wird).

Vielmehr wird für durch die aktuelle Ausstellungsbehörde als unproblematisch bewertete Fälle die Möglichkeit gesehen, einen Umtausch zunächst auf der Grundlage des vom Antragsteller vorgelegten Papierführerscheins zu vollziehen und hierzu der ursprünglichen Ausstellungsbehörde eine Information, verbunden mit der Bitte um Überprüfung im Nachgang (d.h. bei wiederhergestellten örtlichen Registern) zu übermitteln. Lediglich soweit im Rahmen der nachfolgenden Überprüfung Unstimmigkeiten festgestellt werden sollten, bedarf es dann einer Mitteilung an die aktuelle Ausstellungsbehörde. Ergänzend käme auch eine Kompensation für die zeitlich nachgelagerte Karteikartenüberprüfung durch eine eidesstattliche Erklärung des Antragstellers, dass die zugrunde liegende Fahrerlaubnis wie im vorgelegten Dokument angegeben besteht, in Betracht.

Darüber hinaus dürften Abweichungen vom vorgelegten Dokument auch durch eine Abfrage beim ZFER und FAER weitgehend minimiert werden.

Die vorstehend ausgesprochene Bitte bezieht sich auf die Anforderung von Karteikartenabschriften beim:

- Kreis Soest,
- Hochsauerlandkreis,
- Märkischen Kreis,
- Kreis Olpe und
- Kreis Siegen-Wittgenstein.

(Der Rheinisch-Bergische-Kreis ist zwar ebenfalls von der Cyberattacke betroffen, dort besteht jedoch ein Zugriff auf die örtlichen Datenbestände, so dass auf Anfrage Karteikartenabschriften wie üblich gefertigt werden können.)

Sobald ein Zugriff auf die örtlichen Register wieder erfolgen kann, werden wir Sie umgehend informieren.